

Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **11=31 (1865)**

Heft 7

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-93652>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

Vom 30. Januar bis 4. März soll auf dem Waffenplaz Thun der Kurs der Aspiranten für den Kommissariatsstab stattfinden. Wir richten daher die Einladung an die Kantone, uns mit aller Beförderung und zwar spätestens bis zum 21. I. Mts., unter Beilegung des Dienstetats die Namen derjenigen Aspiranten mitzutheilen, welche sich für die Aufnahme in den Kurs gemeldet haben. Dabei bringen wir in Erinnerung, daß als Bedingung für die Aufnahme unbedingt gefordert wird, daß der betreffende einen Rekrutenkurs bei irgend einer Waffe bestanden habe, und zwei Landessprachen kenne.

Wir empfehlen den Lit. Militärbehörden der Kantone, nur solche Leute als Aspiranten aufzunehmen, die ganz gute Kommissariatsoffiziere zu werden versprechen, auch müssen wir Sie dringend ersuchen, Leute, die sich für den Eintritt in den Kommissariatsstab eignen, dafür zu bewegen zu suchen.

Die angemeldeten Aspiranten, welche die gewünschten Bedingungen erfüllen, und gegen deren Einberufung von unserer Seite keine Einsprache erhoben wird, sind auf den 29. Januar nach Thun zu beordern, wo sie sich beim Kommandanten des Kurses, Herrn eidgen. Oberstlieut. Schenk zu melden haben.

Das Departement behält sich vor, die Aspiranten beim Dienstantritt einer Prüfung zu unterwerfen und diejenigen, die sich nicht eignen, zurückzuweisen.

Korrespondenz aus Bern.

Bern, 6. Hornung. Unter den vielfachen Reaktionen freiwilliger Thätigkeit unserer Einwohnerschaft für das Wehrwesen ist ohne Zweifel der von Oberst Stämpfli, Nationalrath und gewes. Vorsteher des eidgen. Militärdepartements, Präsident der „allgemeinen Militärgesellschaft der Stadt Bern“, im Kreise der Letztern und in Anwesenheit des jetzigen Departementsvorstehers, Bundesrath Fornerod, am 4. dies gehaltene Vortrag am meisten geeignet, nach Außen Aufmerksamkeit zu erregen. Mit einem bedeutenden, frei aus dem Gedächtniß mitgetheilten Zahlenreichtum und der bekannten Bestimmtheit und Deutlichkeit des Redners behandelte er seinen Gegenstand: „Die Ersparnisse im Militärwesen“ und zwar nach den Seiten: der Ursachen der vermehrten Ausgaben, — der Möglichkeit der Ersparnisse, — der Vergleichung mit Staaten in ähnlicher Lage, — und der Beweggründe der Gegner unseres Wehrwesens.

Die Ursachen der steigenden ordentlichen Auslagen wies er in der Bundesverfassung und den sachbezüglichen Bundesgesetzen, namentlich der bedeutend,

fast um ein Drittel vermehrten Stärke des Bundesheeres, und den höhern gesetzlichen Anforderungen bezüglich des Unterrichts durch Annahme jener Verfassung und Gesetze nach.

Sehr einflüßlich behandelte er die Möglichkeit der Ersparnisse in vier Dingen: 1) Bewaffung; 2) Bekleidung; 3) Unterricht; 4) Organisation. 1) In der Bewaffung sieht er keine Möglichkeit einer Ersparniß, wenn man den Anforderungen genügen will. 2) In der Bekleidung giebt er zu, daß Ersparnisse zu machen seien, hauptsächlich durch Annahme der Aermelweste anstatt des Waffenrocks und durch Abschaffung des zweiten Paar Uniform-Hosens, nach Oberst Zieglers Antrag, dann aber auch durch Abschaffung des Helms bei den Dragonern, der Spaulettes bei Genie und Artillerie, der befondern Kleidung des eidgen. Stabes. 3) Im Fache des Unterrichts glaubt er: die Reiterei, welche er mehr zum leichten Dienst, als zum geschlossenen Angriff bestimmen will, könnte in einer geringern Zahl von vereinigten Kompagnien, also auf einer größern Zahl von Waffenplätzen und daher mit weniger Reisekosten geübt werden; ferner solle bei Verletzungen der Pferde durch Schuld des Mannes, namentlich Sattelbrüchen, der Mann und nicht der Bund die Abschätzung tragen. Endlich ließen sich im Allgemeinen die Reisetage vermindern. 4) In der Organisation will Oberst Stämpfli das „Skalasytem“ aufgeben, und die allgemeine Wehrpflicht strenger und gleichmäßiger durchführen. Nachdem er nachgewiesen, daß je nach den von den einzelnen Kantonen befolgten Grundsätzen der Unterschied in der Einreihung der jungen Mannschaft so groß ist, daß bei einzelnen Waffen deren Zahl zwischen 9 und 29 % schwankt, also bei Letztern mehr als die dreifachen Rekruten-Schuldkosten dem Bunde entstehen, schlägt er vor, daß in allen Kantonen gleichmäßig alle Wehrpflichtigen und Waffenfähigen, ohne die zu stellende Mannschaftszahl zu bestimmen (also ohne Mannschaftskala) vom 18. bis 21. Jahr in einer „Depotklasse“, vom 21. bis 30. Jahr im Auszug, vom 30. bis 40. in der Reserve, vom 40. bis 60. in der Landwehr zum Dienst verpflichtet werden, die Depotklasse jedoch nur in Nothfällen zum Dienst als Ergänzung des Auszugs, — und die Landwehr bloß zum Felddienst, also mit Befreiung von Musterung und Uebungsdienst.

Die Spezialwaffen will er durch alle Kantone ergänzen, indem z. B. Pontonniers in vielen solchen zu finden wären, die jetzt keine stellen; ferner will er weit strenger sein für die Tauglichkeit der Mannschaft der Spezialwaffen. Die Kantone haben jetzt im Wehrwesen sehr wenig mehr zu bedeuten, und weil sie dies fühlen, „so seien sie darin lahm und matt geworden. Deshalb müssen Bestrebungen wie die des Oberst Ziegler zu Nichte gemacht werden.“ Namentlich will er dem Bund auch den Unterricht der Infanterie übertragen und den Kantonen nicht viel mehr lassen als die Kasernen. — Er giebt zu, daß nach diesen Vorschlägen keine eigentlichen Ersparnisse gemacht, glaubt aber, daß die Leistungen verhältnißmäßig bedeutend gesteigert würden.